Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt

der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 6 vom 11.10.2010 1. Jahrgang Auflage: 100

Inhaltsverzeichnis:

Seite 1-2

Satzung vom 07.10.2010 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 15.09.2009

Satzung vom 07.10.2010 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahmeder Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 15.09.2009

Der Rat der Stadt Voerde hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666) in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende 1. Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistung vom 15.12.2009 wird wie folgt geändert:

Der § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde, 07.10.2010 Stadt Voerde (Niederrhein) Amt f. öffentliche Sicherheit und Ordnung Der Bürgermeister

Spitzer